



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2025 Nr. 257

18. Juni 2025

2236.4.1-K

Vorübergehende Zulassung zur Abschlussprüfung an den Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe und für Altenpflegehilfe für andere Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in den Anwendungsbereich des § 46 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen fallen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 28. Mai 2025, Az. VII.5-BS9410.2-3/4/122

1. Ziel der Maßnahme

¹Um dem gestiegenen Bedarf an qualifizierten Pflegehilfskräften an bayerischen Krankenhäusern, stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen gerecht zu werden, wird Bewerberinnen und Bewerbern über § 46 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen (BFSO Gesundheit) hinaus eine Teilnahme an der Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber nach § 46 ff. BFSO Gesundheit eröffnet. ²Dies gilt solange, bis der Bund die Abschlussprüfung in der Pflegefachassistenz einheitlich regelt.

³Durch die Einhaltung der von der 89. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und der 86. Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ bleibt die Anerkennung der über die Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber zuzuerkennende Berufsbezeichnung in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erhalten.

2. Anzuwendende Vorschriften

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG),
- die Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BaySchO) und
- § 46 bis 48 BFSO Gesundheit.

3. Zulassung

Gemäß der von der 89. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und der 86. Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ kann über § 46 Abs. 1 Satz 1 und 2 BFSO Gesundheit hinaus zur Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe auf Antrag zugelassen werden, wer

- einen erfolgreichen Abschluss der Mittelschule, eine entsprechende Schulbildung gemäß § 20 der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (MSO) oder eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen kann und

- mindestens 30 Monate Berufserfahrung in Vollzeit oder eine dementsprechende vollzeitäquivalente Tätigkeit als ungelernte Pflegehelferin bzw. ungelernter Pflegehelfer nachweisen kann, die im Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen dürfen und in mehreren Versorgungsbereichen nach § 7 Absatz 1 Pflegeberufegesetz an Einrichtungen, welche ihren Sitz im Freistaat Bayern haben, ausgeübt wurde und
- keiner Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Sozialpflege oder Pflege angehört.

3.1 Antrag auf Zulassung

¹Die Bewerberinnen und Bewerber bedürfen der Zulassung. ²Die Zulassung ist bis spätestens 1. März (Sommerprüfung) bzw. 1. November (Winterprüfung) bei einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule der entsprechenden Ausbildungsrichtung in der die Prüfung abgelegt werden soll, zu beantragen.

3.2 ¹Über § 47 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 BFSO Gesundheit hinaus sind dem Antrag beizufügen:

- a) der Nachweis nach Nr. 3 zweiter Spiegelstrich,
- b) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist und
- c) eine unterschriebene Erklärung, aus der hervorgeht, wie die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben wurden, die den Zielen und Inhalten des Bildungsgangs entsprechen.

²Die Schulaufsichtsbehörde kann die Bewerberin oder den Bewerber einer anderen öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe zuweisen, wenn die Zahl der anderen Bewerberinnen und Bewerber die Schule unzumutbar belasten würde.

4. Ausbildungsrichtungen und zuzuerkennende Berufsbezeichnung

Gemäß Anlage 1 BFSO Gesundheit wird je nach überhöftiger Schwerpunktsetzung im Rahmen der Berufserfahrung die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Krankenpflege)/Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Krankenpflege)“ oder „Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Altenpflege)/Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Altenpflege)“ verliehen.

5. Beginn und Dauer

Diese Regelungen gelten ab dem Schuljahr 2025/2026 und vorbehaltlich anderslautender bundesrechtlicher Regelungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Martin Wunsch
Ministerialdirektor

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.